



A n t r a g

der Abgeordneten Böhm, Icha, Dr.Kremnitzer, Romeder, Haufek, Auer Hubert, Auer Helene, Preiszler, Breininger, Dkfm.Rambossek, Feurer, Schwab, Bruckner, Ing.Weinmeier, Gruber, Buchinger, Hager, Dirnberger, Ing.Hofer, Ing.Eichinger, Mag.Kaufmann, Fidesser, Kautz, Friewald, Keusch, Gressl, Knotzer, Ing.Heindl, Koczur, Hiller, Krendl, Hoffinger, Muzik, Hülmbauer, Platzer, Klupper, Rupp Anton, Knapp, Schütz, Kurzbauer, Sivec, Kurzreiter, Soukup, Lembacher, Uhl, Litschauer, Winkler, Lugmayr, Wöginger, Dipl.Ing.Rennhofer, Rupp Franz, Sauer, Spiess, Dipl.Ing.Toms, Trabitsch und Treitler

betreffend Änderung des NÖ Parteienförderungsgesetzes

Der NÖ Landtag hat im Jahre 1989 eine Gesetzesnovelle beschlossen, durch welche die Förderung politischer Parteien auf jene beschränkt wurde, die dem NÖ Landtag angehören. Begründet wurde diese Gesetzesnovelle im wesentlichen damit, daß nicht alle Parteien oder politische Gruppierungen, die ein gewisses Ausmaß an Stimmen bei der letzten Wahl erreicht haben, in gleicher Weise mit Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit belastet sind. Solche Gruppierungen, die im Landtag vertreten sind, müßten mehr aufwenden als andere, die während einer laufenden Legislaturperiode erst kurz vor der Wahl und im Interesse der Wahlwerbung verstärkt öffentlich auftreten.

Diese Auffassung ist nach Ansicht der Antragsteller im Hinblick auf die inzwischen eingetretenen neuen Voraussetzungen insbesondere durch das Persönlichkeitswahlrecht nicht mehr haltbar. Will man vermeiden, daß bei diesem persönlichkeitsorientierten Wahlsystem jene einen besonderen Vorteil erlangen, die persönlich über ausreichende Geldmittel für die Wahlwerbung verfügen, muß man politische Gruppierungen mit

finanziellen Mitteln ausstatten, die ihnen nicht erst im Wahljahr sondern über die gesamte Periode verteilt zur Disposition zur Verfügung stehen. Dazu kommt, daß in der öffentlichen Meinung ein deutlicher Trend zu einer verstärkten politischen Bewegung zu verspüren ist, die nicht nur die durch ein Landtagsmandat bereits etablierten politischen Gruppierungen umfaßt. Die Entscheidung, ob neue Parteien wirksam in das politische Geschehen der Landesvertretung eingreifen sollen, muß einzig und allein bei der niederösterreichischen Bevölkerung liegen. Das Land als Verwalter der für Öffentlichkeitsarbeit politischer Gruppierungen bereitgestellten Steuermittel hat hierbei nach Auffassung der Antragsteller strikte Neutralität zu üben und keine Bevorzugung bestimmter Gruppen vorzunehmen.

Aufgrund der dargestellten Überlegungen scheint es zweckmäßig, die Parteienförderung neu zu regeln. Alle Parteien, die bei der letzten Landtagswahl ein Prozent der Stimmen erhalten haben, sollen in den Genuß der Förderung kommen, auch wenn sie kein Landtagsmandat errungen haben. Die Förderung soll freilich nicht gewährt werden, wenn sich eine kleine politische Gruppierung - was insbesondere bei Kleinparteien nicht ausgeschlossen werden kann - innerhalb der Legislaturperiode auflösen oder anders formieren. In diesem Fall soll die Förderung eingestellt werden, es sei denn, daß sich einzelne Gruppierungen ausdrücklich als Rechtsnachfolger einer aufgelösten Partei bekennen und über die Verteilung der Mittel einigen.

Die vorgesehene Regelung soll mit dem Rechnungsjahr nach der niederösterreichischen Landtagswahl, also mit 1. Jänner 1994 in Kraft treten. Um damit aber nicht aufgrund der oben dargestellten Überlegungen jene Gruppen zu benachteiligen, die sich bei der Landtagswahl im Jahr 1993 der Wahl stellen, sollen diese politischen Parteien schon im Jahre 1993 durch eine Übergangsregelung in den Genuß der Förderung kommen, die bei der letzten Landtagswahl ein Prozent der Stimmen erreicht haben, derzeit aber dem Landtag nicht angehören.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abgeordneten Böhm, Icha, Dr.Kremnitzer u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Parteienförderungsgesetz wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem VERFASSUNGS-AUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, daß eine Behandlung bei den landtagsmäßigen Ausschüssen am 14.Jänner 1993 möglich ist.

